

Die ambulante Kurmaßnahme

- rechtliche Voraussetzungen und beihilfefähige Aufwendungen -

Sehr geehrte Beihilfeberechtigte, sehr geehrter Beihilfeberechtigter,

eine ambulante Kurmaßnahme ist nach § 7 Beihilfenverordnung NRW (BVO NRW) bei Erfüllung der dort genannten Voraussetzungen grundsätzlich beihilfefähig.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Ihnen zu Ihrer ambulanten Kurmaßnahme eine Beihilfe gezahlt wird?

1. Die ambulante Kurmaßnahme muss **unter ärztlicher Leitung** in einem Ort des vom Ministerium der Finanzen aufgestellten **Kurortverzeichnis** durchgeführt worden sein. Das Kurortverzeichnis finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik Rechtsvorschriften (Anlage 3 Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Beihilfenverordnung)
2. Die Beihilfenfestsetzungsstelle muss die Beihilfefähigkeit der ambulanten Kurmaßnahme **vor Beginn der Maßnahme** anerkannt haben (§ 7 Abs. 2 Buchstabe e BVO NRW).

Die ambulante Kurmaßnahme kann von der Beihilfenfestsetzungsstelle nur anerkannt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Vor der Stellung eines Antrags auf Genehmigung einer ambulanten Kur müssen Sie nach § 7 Abs. 2 Buchstabe a BVO NRW bereits drei Jahre beihilfeberechtigt gewesen sein (**Wartezeit**).
- b) Von Ihnen darf im laufenden oder in den drei vorangegangenen Kalenderjahren (bei Beamten und Richtern, die Dienstbezüge erhalten und das 63. Lebensjahr vollendet haben, im laufenden oder vorangegangenen Kalenderjahr) keine als beihilfefähig anerkannte ambulante Reha- oder Kurmaßnahme, stationäre Reha-Maßnahme oder

eine Maßnahme nach §§ 6, 6a oder 7 BVO NRW durchgeführt worden sein (§ 7 Abs. 2 Buchstabe b BVO NRW). Von der Einhaltung dieser Frist darf nur abgesehen werden, wenn der zuständige Amtsarzt dies aus zwingenden medizinischen Gründen für notwendig erachtet.

- c) Ambulante ärztliche Behandlungen und Heilbehandlungen außerhalb einer ambulanten Kurmaßnahme sind wegen Ihrer erheblich beeinträchtigten Gesundheit nicht ausreichend (§ 7 Abs. 2 Buchstabe c BVO NRW).
 - d) Die medizinische Notwendigkeit der ambulanten Kurmaßnahme muss von Ihnen vor Beginn durch eine begründete ärztliche Bescheinigung nachgewiesen und durch ein Gutachten des zuständigen Amtsarztes bestätigt werden (Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter mit Dienstbezügen, die das 63. Lebensjahr vollendet haben, sind ausgenommen) (§ 7 Abs. 2 Buchstabe d BVO NRW)
3. Die Kurmaßnahme muss innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides begonnen worden sein.
 4. Die ordnungsgemäße Durchführung der ambulanten Kurmaßnahme muss durch Vorlage eines Schlussberichtes oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen werden.

Was haben Sie zu veranlassen, wie sollten Sie vorgehen?

Besprechen Sie zunächst mit Ihrem behandelnden Arzt, welche Behandlungsmaßnahmen für Sie geeignet sind und in welchem Ort die Behandlungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Sind Sie im Schuldienst tätig, sollten Sie Ihren behandelnden Arzt darauf aufmerksam machen, dass die Kurmaßnahme grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit (Sommerferien) durchgeführt werden muss. Außerhalb der unterrichtsfreien Zeit wird eine ambulante Kurmaßnahme nur genehmigt, wenn die Notwendigkeit vom Amtsarzt im Gutachten ausdrücklich attestiert wird.

Achtung!

Eine ambulante Kurmaßnahme ist höchstens für eine Dauer von **23 Kalendertagen** (einschließlich der Reisetage), bei chronisch kranken Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bis zu 30 Kalendertagen (einschließlich Reisetage) beihilfefähig.

Aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen kann der behandelnde Arzt (Kurarzt) bei ambulanter Heilkur eine Verlängerung bis zu 14 Kalendertagen verordnen.

Haben Sie sich für eine Behandlungsart und für einen Ort entschieden, in dem die Kurmaßnahme durchgeführt werden soll, lassen Sie sich von Ihrem Arzt ein ärztliches Attest ausstellen, aus dem die **medizinische Notwendigkeit für die Durchführung einer ambulanten Kurmaßnahme** hervorgeht. In dem Attest muss überprüfbar begründet sein, warum eine ambulante ärztliche Behandlung nicht ausreichend ist.

Erkundigen Sie sich bei Ihrer privaten Krankenversicherung (PKV), welche Erstattungsansprüche Sie gegenüber der PKV bei der Durchführung der von Ihnen gewählten Behandlungsmaßnahme haben.

Stellen Sie rechtzeitig vor dem beabsichtigten Behandlungsbeginn bei der Beihilfenfestsetzungsstelle einen formlosen **Antrag auf Anerkennung der Notwendigkeit der ambulanten Kurmaßnahme**. Fügen Sie diesem Antrag bitte das ärztliche Attest bei.

Nach Eingang Ihres Antrages bittet die Beihilfenfestsetzungsstelle das zuständige Gesundheitsamt, im Rahmen einer Untersuchung zur Notwendigkeit der beantragten Maßnahme in einem Gutachten Stellung zu nehmen.

Die Kosten der amtsärztlichen Untersuchung sind zunächst von Ihnen zu tragen. Die Gebühren sind jedoch beihilfefähig und werden Ihnen nach einem Beihilfeantrag entsprechend Ihrem persönlichen Beihilfebemessungssatz erstattet.

Liegt das Gutachten des Arztes / der Ärztin der Beihilfenfestsetzungsstelle vor, erhalten Sie von dieser einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid. Aus dem Bewilligungsbescheid gehen alle wichtigen Informationen zur beabsichtigten Kurmaßnahme hervor.

Sobald Sie die ambulante Kurmaßnahme abgeschlossen haben, können Sie die Ihnen entstandenen Aufwendungen mit einem Beihilfeantrag geltend machen. Fügen Sie Ihrem Beihilfeantrag bitte den Schlussbericht des behandelnden Arztes bei.

Achtung!

Wird die Kurmaßnahme nicht innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides begonnen, ist ein neues Anerkennungsverfahren durchzuführen (vgl. § 7 Abs. 2 Buchstabe f BVO NRW).

Welche Aufwendungen sind beihilfefähig?

Wenden wir uns nun der Frage zu, welche Aufwendungen im Einzelnen beihilfefähig sind. Dies ist in § 7 Abs. 3 BVO NRW geregelt.

Ärztliche Leistungen und Arzneimittel

Beihilfefähig sind:

1. Kosten für ärztliche Untersuchungen, Beratung und Verrichtung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 BVO NRW),
2. Kosten für Arzneimittel (§ 4 Abs. 1 Nr. 7 BVO NRW),
3. Kosten für Heilbehandlungen, z.B. Bäder, Massagen, Krankengymnastik (§ 4 Abs. 1 - 4 BVO NRW).

Die **Kosten für Heilbehandlungen** sind nur bis zur Höhe der im **Leistungsverzeichnis für ärztlich verordnete Heilbehandlungen** aufgeführten Höchstbeträge beihilfefähig (vgl. Anlage 5 zur BVO). Dieses

Leistungsverzeichnis finden Sie unter Rubrik "Unsere Rechtsvorschriften - Leistungsverzeichnis für ärztlich verordnete Heilbehandlungen" auf der Homepage der Beihilfenfestsetzungsstelle.

Nebenkosten

Für die neben den reinen Behandlungskosten entstehenden Nebenkosten (z.B. Fahrkosten, Aufwendungen für die Kurtaxe sowie Unterkunft und Verpflegung), wird nach § 7 Abs. 3 BVO NRW ein Zuschuss von 60 Euro täglich einschließlich der Reisetage gewährt. Der Zuschuss reduziert sich auf 40 Euro täglich, wenn zwei Familienmitglieder gemeinsam an einem Ort kuren. Bei mehr als zwei gleichzeitig kurenden Familienmitgliedern beträgt der Zuschuss unabhängig von der Gesamtzahl der Kurenden 120 Euro. Die im Rahmen dieses Betrags entstandenen Kosten brauchen von Ihnen nicht durch Rechnungen und Belege nachgewiesen werden.

Beihilfefähig sind die Kosten für das amtsärztliche Gutachten sowie für den ärztlichen Schlussbericht.

Begleitperson

Bei Menschen mit Behinderungen, bei denen die Voraussetzung für eine ständige Begleitperson behördlich festgestellt ist, und bei Kindern, bei denen der Amtsarzt bestätigt hat, dass für eine Erfolg versprechende Behandlung eine Begleitperson notwendig ist, wird nach § 7 Abs. 3 Satz 6 BVO NRW zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung und Kurtaxe sowie Fahrkosten der Begleitperson ein Zuschuss von 40 Euro täglich gewährt.

Besuchen Sie uns auf unserer Homepage unter:

<http://www.brms.nrw.de/beihilfe> .